

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C – 2017/40073]

20 FEVRIER 2017. — Loi modifiant la législation en ce qui concerne la définition de directeur de prison (1)

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

La Chambre des représentants a adopté et Nous sanctionnons ce qui suit :

CHAPITRE I^{er}. — *Disposition générale*

Article 1^{er}. La présente loi règle une matière visée à l'article 74 de la Constitution.

Art. 2. Dans l'article 2 de la loi de principes du 12 janvier 2005 concernant l'administration pénitentiaire ainsi que le statut juridique des détenus, modifié en dernier lieu par la loi du 25 décembre 2016, le 13^o est remplacé par ce qui suit :

« 13^o directeur : fonctionnaire de niveau A ayant la fonction de directeur ou fonctionnaire de niveau A, désigné par le directeur général pour accomplir, sous l'autorité du chef d'établissement, les missions que la loi a confiées au directeur. ».

Art. 3. Dans l'article 2 de la loi du 17 mai 2006 relative au statut juridique externe des personnes condamnées à une peine privative de liberté et aux droits reconnus à la victime dans le cadre des modalités d'exécution de la peine, modifié par la loi du 15 décembre 2013, le 3^o est remplacé par ce qui suit :

« 3^o le directeur : le fonctionnaire visé à l'article 2 de la loi de principes du 12 janvier 2005 concernant l'administration pénitentiaire ainsi que le statut juridique des détenus. ».

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par le *Moniteur belge*.

Donné à Bruxelles, le 20 février 2017.

PHILIPPE

Par le Roi :

Scellé du sceau de l'Etat :

Le ministre de la Justice,
K. GEENS

Note

(1) Chambre des représentants

(www.lachambre.be)

Documents : 54 1857

Compte rendu intégral : 9 février 2017

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[C – 2017/40073]

20 FEBRUARI 2017. — Wet tot wijziging van de wetgeving betreffende de definitie van gevangenisdirecteur (1)

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

De Kamer van volksvertegenwoordigers heeft aangenomen en Wij bekrachtigen hetgeen volgt :

HOOFDSTUK I. — *Algemene bepaling*

Artikel 1. Deze wet regelt een aangelegenheid als bedoeld in artikel 74 van de Grondwet.

Art. 2. In artikel 2 van de basiswet van 12 januari 2005 betreffende het gevangeniswezen en de rechtspositie van de gedetineerden, laatstelijk gewijzigd bij de wet van 25 december 2016, wordt de bepaling onder 13^o vervangen als volgt :

"13^o de directeur : ambtenaar van niveau A bekleed met de functie van directeur of ambtenaar van niveau A aangewezen door de directeur-generaal om onder gezag van het inrichtingshoofd de taken uit te voeren die de wet aan de directeur heeft toevertrouwd."

Art. 3. In artikel 2 van de wet van 17 mei 2006 betreffende de externe rechtspositie van de veroordeelden tot een vrijheidsstraf en de aan het slachtoffer toegekende rechten in het raam van de strafuitvoeringsmodaliteiten, gewijzigd bij de wet van 15 december 2013, wordt de bepaling onder 3^o vervangen als volgt :

"3^o de directeur : de ambtenaar bedoeld in artikel 2 van de basiswet van 12 januari 2005 betreffende het gevangeniswezen en de rechtspositie van de gedetineerden."

Kondigen deze wet af, bevelen dat zij met 's Lands zegel zal worden bekleed en door het *Belgisch Staatsblad* zal worden bekendgemaakt.

Gegeven te Brussel, 20 februari 2017.

FILIP

Van Koningswege :

Met 's Lands zegel gezegeld :

De minister van Justitie,
K. GEENS

Nota

(1) Kamer van volksvertegenwoordigers

(www.dekamer.be)

Stukken : 54 1857

Integraal Verslag : 9 februari 2017

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2017/30110]

1^{er} JUILLET 2016. — Loi-programme
Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1, 3, 4, 7, 24 à 70, 74, 92, 107 à 109, 127 et 129 de la loi-programme du 1^{er} juillet 2016 (*Moniteur belge* du 4 juillet 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2017/30110]

1 JULI 2016. — Programmawet
Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1, 3, 4, 7, 24 tot 70, 74, 92, 107 tot 109, 127 en 129 van de programmawet van 1 juli 2016 (*Belgisch Staatsblad* van 4 juli 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2017/30110]

1. JULI 2016 — Programmgesetz — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1, 3, 4, 7, 24 bis 70, 74, 92, 107 bis 109, 127 und 129 des Programmgesetzes vom 1. Juli 2016.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

1. JULI 2016 — Programmgesetz

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL 2 — *Sozialrechtliche Bestimmungen*KAPITEL 1 — *Soziale Angelegenheiten*

Abschnitt 1 — Finanzierung

(...)

Unterabschnitt 2 — Finanzierung der Gesundheitspflege

Art. 3 - In Artikel 24 § 1*bis* des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. Dezember 2015, werden in Absatz 13 die Wörter "auf 19.925.021.000 EUR festgelegt" durch die Wörter "auf 19.821.516.000 EUR festgelegt" ersetzt.

Art. 4 - Artikel 24 § 1*quinquies* des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, eingefügt durch das Gesetz vom 26. März 2007, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der vorangehende Absatz ist nicht für das Haushaltsjahr 2016 anwendbar."

(...)

Unterabschnitt 3 — Inkrafttreten

Art. 7 - Vorliegender Abschnitt wird wirksam mit 1. Januar 2016.

(...)

KAPITEL 3 — *Bekämpfung des Sozialbetrugs**Reorganisation des Dienstes für Sozialinformation und -ermittlung*

Art. 24 - Artikel 6 § 3 Nr. 2 des Sozialstrafgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2012, wird wie folgt ersetzt:

"2. Sachverständigen, die damit beauftragt sind, den Direktor bei der Erstellung und dem Follow-up des Strategieplans und des operativen Plans, die in Artikel 2 erwähnt sind, zu unterstützen,"

Art. 25 - Artikel 8 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2012, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 8 - Funktion des Leiters, Direktor des Orientierungsbüros genannt, Bedingungen für seine Ernennung und Statut dieses Direktors

Der Direktor des Orientierungsbüros muss Inhaber einer Managementfunktion sein.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen für die Ernennung und das Besoldungs- und Verwaltungsstatut des Direktors."

Art. 26 - In Artikel 9 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2012, werden die Wörter "leitet das Orientierungsbüro" durch die Wörter "ist mit der täglichen Geschäftsführung des Orientierungsbüros beauftragt" ersetzt.

Art. 27 - Artikel 9/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2012, wird aufgehoben.

Art. 28 - Artikel 24 tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Die Artikel 25 bis 27 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

TITEL 3 — *Finanzen*KAPITEL 1 — *Aufhebung der Befreiung von der Mehrwertsteuer in Bezug auf Online-Glücksspiele mit Geldeinsatz, die keine Lotterien sind*

Art. 29 - Artikel 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, wird durch einen Paragraphen 14 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 14 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches gelten als:

1 "Glücksspiele mit Geldeinsatz":

a) Spiele unter gleich welcher Bezeichnung, die Gelegenheit bieten, Geld- oder Sachpreise beziehungsweise -prämien zu gewinnen, wobei die Spieler weder zu Beginn noch im Verlauf noch am Ende des Spiels eingreifen können und die Gewinner ausschließlich durch das Los oder sonst wie zufallsbedingt bestimmt werden,

b) Spiele unter gleich welcher Bezeichnung, die Teilnehmern an einem Wettbewerb gleich welcher Art Gelegenheit bieten, Geld- oder Sachpreise beziehungsweise -prämien zu gewinnen, es sei denn, der Wettbewerb führt zum Abschluss eines Vertrags zwischen den Gewinnern und dem Veranstalter dieses Wettbewerbs,

2. "Lotterien": Gelegenheiten, infolge eines Kaufs von Lotterielosen Geld- oder Sachpreise beziehungsweise -prämien zu gewinnen, wobei die Gewinner durch das Los oder sonst wie zufallsbedingt bestimmt werden, ohne Einfluss darauf haben zu können."

Art. 30 - In Artikel 18 § 1 Absatz 2 Nr. 16 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 26. November 2009, werden die Wörter "einschließlich Glücksspielen und Lotterien" durch die Wörter "einschließlich Glücksspielen mit Geldeinsatz" ersetzt.

Art. 31 - Artikel 44 § 3 Nr. 13 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992, wird wie folgt ersetzt:

"13. a) Lotterien,

b) sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz, ausgenommen Glücksspiele mit Geldeinsatz, die wie in Artikel 18 § 1 Absatz 2 Nr. 16 erwähnt auf elektronischem Wege bereitgestellt werden,"

Art. 32 - In Artikel 51*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2013, wird ein Paragraph 1*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“§ 1*bis* - Der Vertragspartner eines nicht in Belgien ansässigen Steuerschuldners haftet aufgrund von Artikel 51 § 1 Nr. 1 dem Staat gegenüber gesamtschuldnerisch mit dem Steuerschuldner für die Zahlung der Steuer in Bezug auf Glücksspiele mit Geldeinsatz, die wie in Artikel 18 § 1 Absatz 2 Nr. 16 erwähnt auf elektronischem Wege zugunsten des Vertragspartners bereitgestellt werden, wenn der Steuerschuldner weder in Belgien über eine Mehrwertsteueridentifikationsnummer verfügt, die gegebenenfalls in Anwendung einer der in den Artikeln 58*ter* und 58*quater* erwähnten Sonderregelungen zugewiesen wird, noch über eine Mehrwertsteueridentifikationsnummer verfügt, die von einem anderen Mitgliedstaat in Anwendung einer der in den Artikeln 358a bis 369i der Richtlinie 2006/112/EG erwähnten Sonderregelungen zugewiesen wird.”

Art. 33 - Der Königliche Erlass Nr. 45 vom 14. April 1993 über die Befreiung von der Mehrwertsteuer in Bezug auf Glücksspiele mit Geldeinsatz wird aufgehoben.

Art. 34 - Vorliegendes Kapitel tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

KAPITEL 2 — *Sharing Economy*

Abschnitt 1 — Einkommensteuer

Art. 35 - Artikel 37*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Dezember 2004, wird wie folgt abgeändert:

1. Der heutige Text wird § 1 bilden.

2. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 2 - In Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1*bis* erwähnte Einkünfte gelten außer bei Beweis des Gegenteils als Berufseinkünfte, wenn der Bruttobetrag dieser Einkünfte für den Besteuerungszeitraum oder den vorhergehenden Besteuerungszeitraum 3.255 EUR übersteigt.”

Art. 36 - Artikel 90 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. Dezember 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter “der Nummern 8 und 10” durch die Wörter “der Nummern 1*bis*, 8 und 10” ersetzt.

2. In Absatz 1 wird eine Nr. 1*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“1*bis*. Gewinne oder Profite, die außerhalb der Ausübung einer Berufstätigkeit aus Diensten hervorgehen, die keine Dienste sind, die Einkünfte erzeugen, die gemäß den Artikeln 7 oder 17 oder gemäß vorliegendem Absatz Nr. 5 der Steuer unterliegen, und die der Steuerpflichtige Dritten gegenüber erbringt, sofern sämtliche folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Dienste werden ausschließlich natürlichen Personen gegenüber erbracht, die nicht im Rahmen ihrer Berufstätigkeit handeln.

b) Die Dienste werden ausschließlich im Rahmen von Vereinbarungen erbracht, die über eine zugelassene elektronische Plattform oder eine von einer öffentlichen Behörde betriebene elektronische Plattform geschlossen werden.

c) Die Entschädigungen für die Dienste werden dem Dienstleistungserbringer ausschließlich durch oder über die in Buchstabe b) erwähnte Plattform gezahlt oder zuerkannt.”

3. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2, der Absatz 4 wird, werden zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Der König erteilt in Absatz 1 Nr. 1*bis* erwähnten Plattformen unter den von Ihm festgelegten Bedingungen eine Zulassung. Jede Plattform erstellt am Ende jeden Jahres für jeden Dienstleistungserbringer einen Beleg, der dem betreffenden Dienstleistungserbringer und der zuständigen Verwaltung übermittelt wird und in dem mindestens Identität des Dienstleistungserbringers, Beschreibung der erbrachten Dienste, Betrag der Entschädigungen und Betrag und Art der einbehaltenen Summen vermerkt sind. Der König bestimmt Inhalt des Belegs, Frist, in der er übermittelt werden muss, und Weise, wie er der zuständigen Verwaltung übermittelt wird.

Fordert der in Absatz 1 Nr. 1*bis* erwähnte Dienstleistungserbringer eine Gesamtentschädigung, die sich sowohl auf Dienste bezieht, die Einkünfte erzeugen, die gemäß den Artikeln 7 oder 17 oder gemäß Absatz 1 Nr. 5 der Steuer unterliegen, als auch auf Dienste, die Einkünfte erzeugen, die gemäß Absatz 1 Nr. 1*bis* der Steuer unterliegen, und ist in der Vereinbarung kein separater Preis für letztgenannte Dienste vorgesehen, so wird davon ausgegangen, dass sich 20 Prozent der Gesamtentschädigung auf letztgenannte Dienste beziehen.”

Art. 37 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 97/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 97/1 - Unter den in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1*bis* erwähnten Einkünften versteht man den Nettobetrag dieser Einkünfte, das heißt ihren Bruttobetrag abzüglich 50 Prozent Pauschalkosten.

Der Bruttobetrag umfasst den Betrag, der durch oder über die Plattform tatsächlich gezahlt oder zuerkannt worden ist, erhöht um die durch oder über die Plattform einbehaltenen Summen.”

Art. 38 - Artikel 171 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. Dezember 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 1 Buchstabe d) werden die Wörter “Nr. 2*quater*, 3*bis* und 4 Buchstabe f)” jeweils durch die Wörter “Nr. 2*quater*, 3*bis* Buchstabe b) und 4 Buchstabe f)” ersetzt.

2. Nummer 3*bis* wird wie folgt ersetzt:

“3*bis*. zum Steuersatz von 20 Prozent:

- [sic, zu lesen ist: a)] in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1*bis* erwähnte verschiedene Einkünfte,

- [sic, zu lesen ist: b)] in Nr. 4 Buchstabe f) erwähnte Kapitalien und Rückkaufswerte in dem Maße, wie es sich um Kapitalien handelt, die durch Arbeitgeber- oder Unternehmensbeiträge gebildet werden und zu Lebzeiten ausgezahlt werden:

- dem Arbeitnehmer oder Unternehmensleiter im Alter von sechzig Jahren,

- dem Arbeitnehmer anlässlich der Versetzung in den Ruhestand wie in Artikel 27 § 3 des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erwähnt vor Erreichen des Alters von einundsechzig Jahren.”

3. In Nr. 4 Buchstabe f) vierter Gedankenstrich werden die Wörter “in Nr. 3*bis* zweiter Gedankenstrich” durch die Wörter “in Nr. 3*bis* Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich” ersetzt.

Art. 39 - Die Artikel 35 bis 38 sind auf die ab dem 1. Juli 2016 gezahlten oder zuerkannten Einkünfte anwendbar.

Für das Einkommensjahr 2016 wird in Artikel 37*bis* § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 der Betrag von 3.255 EUR durch den Betrag von 1.627,50 EUR ersetzt.

Abschnitt 2 — Mehrwertsteuer

Art. 40 - Artikel 50 des Mehrwertsteuergesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 26. Dezember 2014 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2015, wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 4 - In Abweichung von § 1 Absatz 1 Nr. 1 weist die mit der Mehrwertsteuer beauftragte Verwaltung steuerpflichtigen natürlichen Personen, die der in Artikel 56*bis* vorgesehenen Regelung unterliegen und ausschließlich Dienstleistungen erbringen, keine Mehrwertsteueridentifikationsnummer zu, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Ort der Dienstleistungen liegt in Belgien.
2. Die Dienstleistungen werden zu unternehmensfremden Zwecken erbracht.
3. Die Dienstleistungen werden ausschließlich für natürliche Personen erbracht, die sie für private Zwecke oder private Zwecke anderer Personen bestimmen.
4. Die Dienstleistungen werden ausschließlich im Rahmen von Vereinbarungen erbracht, die über eine elektronische Plattform, die aufgrund von Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1*bis* Absatz 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vom König zugelassen worden ist, oder eine von einer öffentlichen Behörde betriebene elektronische Plattform geschlossen werden.
5. Die Entschädigungen für die Dienstleistungen werden dem Dienstleistungserbringer ausschließlich durch oder über die in Nr. 4 erwähnte Plattform gezahlt oder zuerkannt.
6. Der Umsatz, der sich aus den in Nr. 5 erwähnten Entschädigungen einschließlich der durch oder über die Plattform einbehaltenen Summen ergibt, übersteigt pro Kalenderjahr nicht 3.255 EUR, indiziert gemäß Artikel 178 § 1 und § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992.”

Art. 41 - Artikel 53*quinquies* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992, ersetzt durch das Gesetz vom 26. November 2009 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Steuerpflichtige, die der in Artikel 56*bis* vorgesehenen Regelung unterliegen und keine der in Absatz 1 erwähnten Umsätze bewirken, sind nicht verpflichtet, vorerwähnte Verwaltung davon in Kenntnis zu setzen.”

Art. 42 - Artikel 56*bis* § 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 2015, wird durch einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Der in Absatz 2 Nr. 1 erwähnte Ausschluss gilt nicht für Dienstleistungen, die unter den in Artikel 50 § 4 erwähnten Bedingungen von steuerpflichtigen natürlichen Personen erbracht werden.”

Art. 43 - Vorliegender Abschnitt tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

KAPITEL 3 — Festlegung und Beitreibung der Steuern

Abschnitt 1 — Einkommensteuer

Art. 44 - Artikel 307 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. Dezember 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz von Absatz 5 werden die Wörter “an Personen machen, die in einem Staat ansässig sind, der” durch die Wörter “an Personen oder Betriebsstätten machen, die in einem Staat ansässig sind, auf Bankkonten machen, die von einer dieser Personen oder Betriebsstätten verwaltet oder gehalten werden, oder auf Bankkonten machen, die bei Kreditinstituten verwaltet oder gehalten werden, die in einem Staat ansässig sind oder eine Betriebsstätte in einem Staat besitzen, wenn dieser Staat” ersetzt.

2. Absatz 5 Buchstabe a) wird wie folgt ersetzt:

“a) entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung getätigt wurde, durch das Globale Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken als Staat betrachtet wird, der den Standard für den Austausch von Informationen auf Ersuchen tatsächlich oder im Wesentlichen nicht umsetzt,”.

3. Absatz 6 wird wie folgt ersetzt:

“Für die Anwendung von Absatz 5 gilt als Staat ein von der Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen anerkannter unabhängiger Staat oder ein Teil eines solchen Staates, der autonom dafür zuständig ist, Grundlage oder Satz der Gesellschaftssteuer ganz oder teilweise zu bestimmen, und gilt als Staat ohne oder mit niedriger Besteuerung ein Staat, der nicht Teil des Europäischen Wirtschaftsraums ist und:

- in dem Gesellschaften keiner Gesellschaftssteuer auf Einkünfte inländischer oder ausländischer Herkunft unterliegen oder
- dessen nominaler Satz der Gesellschaftssteuer unter 10 Prozent liegt oder
- dessen Gesellschaftssteuersatz, der der tatsächlichen Steuerlast auf Einkünfte ausländischer Herkunft entspricht, unter 15 Prozent liegt.”

Art. 45 - Artikel 315*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Juli 1994 und abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2008, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter “auf ein Datenverarbeitungssystem” durch die Wörter “auf ein Datenverarbeitungssystem oder ein anderes elektronisches Gerät” ersetzt.

2. In Absatz 4 werden die Wörter “von Datenverarbeitungssystemen” durch die Wörter “von Datenverarbeitungssystemen oder einem anderen elektronischen Gerät” ersetzt.

3. Artikel 315*bis* wird durch folgenden Absatz ergänzt:

“In vorliegendem Artikel erwähnte Verpflichtungen gelten ebenfalls, wenn sich die von der Verwaltung geforderten Daten digital in Belgien oder im Ausland befinden.”

Art. 46 - In Artikel 323*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Juli 1994, werden die Wörter “durch Datenverarbeitungssysteme” durch die Wörter “durch Datenverarbeitungssysteme oder ein anderes elektronisches Gerät” ersetzt.

Art. 47 - In Titel VII Kapitel 3 Abschnitt 4 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 333/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 333/2 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 333 kann die Verwaltung innerhalb der in Artikel 358 § 3 erwähnten Veranlagungsfrist in vorliegendem Kapitel erwähnte Untersuchungen für die in Artikel 358 § 1 Nr. 2 erwähnten Jahre durchführen.“

Art. 48 - Artikel 358 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Nr. 2 wird wie folgt ersetzt:

„2. entweder durch den Erhalt von Informationen aus dem Ausland aufgrund einer Rechtsgrundlage, durch die der Austausch von Informationen in Zusammenhang mit einer Steuer geregelt wird, auf die diese Rechtsgrundlage anwendbar ist, oder durch die in Artikel 333/2 erwähnte Untersuchung infolge des Erhalts solcher Informationen erwiesen wird, dass steuerpflichtige Einkünfte in Belgien nicht angegeben worden sind:

a) im Laufe eines der fünf Jahre vor dem Jahr, in dem die belgische Verwaltung von den Informationen Kenntnis genommen hat,

b) im Laufe eines der sieben Jahre vor dem Jahr, in dem die belgische Verwaltung von den Informationen Kenntnis genommen hat, wenn in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden gehandelt wurde.“

2. In § 3 werden die Wörter „von den in § 1 Nr. 2 erwähnten Ergebnissen der Kontrolle oder Untersuchung“ durch die Wörter „von den in § 1 Nr. 2 erwähnten Informationen“ ersetzt.

Art. 49 - Artikel 445 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 10. März 2016, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 2 - In Abweichung von § 1 Absatz 1 erlegt der vom Generalberater beauftragte Beamte für die Nichteinhaltung der in Artikel 307 § 1 Absatz 4, 9 und 10 vorgesehenen Verpflichtung eine Geldbuße von 6.250 EUR auf.

Vorerwähnte Geldbuße wird pro Jahr und pro nicht vermerkte Rechtsvereinbarung angewandt.“

Art. 50 - Artikel 49 tritt am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Abschnitt 2 — Mehrwertsteuer

Unterabschnitt 1 — Cloud Computing

Art. 51 - Artikel 61 des Mehrwertsteuergesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2012 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 3 - In vorliegendem Artikel erwähnte Verpflichtungen gelten ebenfalls, wenn sich die von der Verwaltung geforderten Daten digital in Belgien oder im Ausland befinden.“

Unterabschnitt 2 — Ausdehnung der Rechtsgrundlage bei Erhalt ausländischer Informationen, was die Anwendung der Verjährungsfrist betrifft

Art. 52 - Artikel 81*bis* § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 15. März 1999 und ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2008, wird wie folgt abgeändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

„1. durch eine Auskunft, Untersuchung oder Kontrolle - die erteilt, beantragt beziehungsweise durchgeführt wurde von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß den diesbezüglich durch vorliegendes Gesetzbuch oder durch die Rechtsvorschriften der Union festgelegten Regeln oder von einer befugten Behörde jedes anderen Landes, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung geschlossen hat, oder für die eine Rechtsgrundlage besteht, durch die der Austausch von Auskünften geregelt wird, und die sich auf die in diesem Abkommen oder dieser Rechtsgrundlage erwähnte Steuer bezieht - erwiesen wird, dass in Belgien steuerpflichtige Umsätze nicht angegeben, Umsätze zu Unrecht von der Steuer befreit oder Vorsteuerabzüge zu Unrecht vorgenommen worden sind,“.

b) Paragraph 1 wird durch einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Für die Anwendung von Absatz 2 dürfen der Erhalt der ausländischen Auskunft, die gerichtliche Klage oder die Kenntnisnahme der beweiskräftigen Elemente oder der Indizien der Steuerhinterziehung wie in den Nummern 1 bis 4 dieses Absatzes erwähnt sowohl vor als auch nach Ablauf der in Absatz 1 erwähnten Verjährungsfrist erfolgen.“

Abschnitt 3 — Verrechnungspreis

Art. 53 - In Titel VII Kapitel 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird nach Abschnitt 1 ein neuer Abschnitt 1/1, der die Artikel 321/1 bis 321/6 umfasst, mit folgender Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1/1 - Zusätzliche Erklärungspflichten in Bezug auf den Verrechnungspreis“

Art. 54 - In Titel VII Kapitel 3 Abschnitt 1/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 53, wird ein Artikel 321/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 321/1 - Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts bezeichnet:

1. der Ausdruck „Gruppe“: eine Gruppe von Unternehmen, die durch Eigentum oder Beherrschung verbunden sind, so dass sie entweder nach den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses für Rechnungslegungszwecke verpflichtet ist oder dazu verpflichtet wäre, wenn Eigenkapitalbeteiligungen an einem der Unternehmen an einem geregelten Markt gehandelt würden,

2. der Ausdruck „Unternehmen“: jede Form von Geschäftstätigkeit, die von einer in Artikel 338 § 2 Nr. 13 Buchstabe b), c) und d) erwähnten Person ausgeübt wird,

3. der Ausdruck „multinationale Gruppe“: eine Gruppe, die zwei oder mehr Unternehmen umfasst, deren steuerliche Ansässigkeit in unterschiedlichen Staaten beziehungsweise Steuerhoheitsgebieten - nachfolgend „Staat(en)“ genannt - liegt, oder die ein Unternehmen umfasst, das in einem Staat steuerlich ansässig ist und in einem anderen Staat mit der durch eine Betriebsstätte ausgeübten Geschäftstätigkeit steuerpflichtig ist,

4. der Ausdruck „Geschäftseinheit“:

a) eine eigenständige Einheit einer multinationalen Gruppe, die für Rechnungslegungszwecke in den konsolidierten Jahresabschluss der multinationalen Gruppe einbezogen wird oder darin einbezogen würde, wenn Eigenkapitalbeteiligungen an dieser Einheit einer multinationalen Gruppe an einem geregelten Markt gehandelt würden,

b) eine eigenständige Einheit einer multinationalen Gruppe, die nur aufgrund ihrer Größe oder aus Wesentlichkeitsgründen nicht in den konsolidierten Jahresabschluss der multinationalen Gruppe einbezogen wird, oder

c) eine Betriebsstätte einer weiter oben in den Buchstaben a) oder b) erwähnten eigenständigen Einheit einer multinationalen Gruppe, sofern die Einheit für Rechnungslegungs-, Aufsichts-, Steuer- oder interne Steuerungszwecke einen Einzeljahresabschluss für diese Betriebsstätte aufstellt,

5. der Ausdruck "geregelter Markt": einen Markt im Sinne von Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014,

6. der Ausdruck "belgische Geschäftseinheit": eine Geschäftseinheit, die in Belgien steuerlich ansässig ist,

7. der Ausdruck "berichtender Rechtsträger": die Geschäftseinheit, die verpflichtet ist, einen länderbezogenen Bericht im Staat ihrer steuerlichen Ansässigkeit im Namen der multinationalen Gruppe vorzulegen. Der berichtende Rechtsträger kann die oberste Muttergesellschaft, die vertretende Muttergesellschaft oder ein anderer in Artikel 321/2 § 2 erwähnter Rechtsträger sein,

8. der Ausdruck "oberste Muttergesellschaft": eine Geschäftseinheit einer multinationalen Gruppe, die folgende Bedingungen erfüllt:

a) Sie besitzt direkt oder indirekt ausreichende Anteile an einer oder mehreren Geschäftseinheiten dieser multinationalen Gruppe, so dass sie zur Aufstellung von konsolidierten Jahresabschlüssen nach den im Staat ihrer steuerlichen Ansässigkeit allgemein geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen verpflichtet ist oder dazu verpflichtet wäre, wenn ihre Eigenkapitalbeteiligungen an einem geregelten Markt im Staat ihres Steuerwohnsitzes gehandelt würden, und

b) innerhalb der multinationalen Gruppe existiert keine andere Geschäftseinheit, die direkt oder indirekt Anteile im Sinne von Buchstabe a) an der vorerwähnten Geschäftseinheit besitzt,

9. der Ausdruck "vertretende Muttergesellschaft": eine Geschäftseinheit einer multinationalen Gruppe, die von dieser als alleinige Vertreterin der obersten Muttergesellschaft benannt wurde, um den länderbezogenen Bericht im Namen der multinationalen Gruppe vorzulegen, sofern eine oder mehrere der in Artikel 321/2 § 2 Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen zutreffen,

10. der Ausdruck "Berichtszeitraum" in Bezug auf eine multinationale Gruppe: den Zeitraum, für den die oberste Muttergesellschaft der multinationalen Gruppe ihren konsolidierten Jahresabschluss erstellt,

11. der Ausdruck "internationales Übereinkommen": das Multilaterale Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, jedes bilaterale oder multilaterale Steuerübereinkommen oder jedes Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen, dessen Vertragspartei Belgien ist und das den Austausch von Informationen, einschließlich des automatischen Austauschs von Informationen, vorsieht,

12. der Ausdruck "qualifizierte Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden": eine Vereinbarung:

a) zwischen den bevollmächtigten Vertretern Belgiens und von Staaten außerhalb der Europäischen Union, die Vertragsparteien eines internationalen Übereinkommens sind,

b) über den automatischen Austausch länderbezogener Berichte zwischen den beteiligten Staaten,

13. der Ausdruck "konsolidierter Jahresabschluss": den Jahresabschluss einer multinationalen Gruppe, in dem Aktiva, Passiva, Erträge, Aufwendungen und gegebenenfalls Cashflows der obersten Muttergesellschaft und der Geschäftseinheiten so dargestellt werden, als gehörten sie zu einer einzigen wirtschaftlichen Einheit,

14. der Ausdruck "systematisches Versagen" in Bezug auf einen Staat: den Umstand, dass ein Staat zwar über eine geltende qualifizierte Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden mit Belgien verfügt, den automatischen Informationsaustausch aus anderen als den in den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorgesehenen Gründen jedoch ausgesetzt hat, oder dass ein Staat systematisch versäumt hat, Belgien die in seinem Besitz befindlichen länderbezogenen Berichte über multinationale Gruppen mit Geschäftseinheiten in Belgien automatisch zu übermitteln,

15. der Ausdruck "länderbezogener Bericht": einen Bericht, der folgende Informationen enthält:

a) aggregierte Angaben zur Höhe der Erträge und der Gewinne oder Verluste vor Abzug der Einkommensteuer, der bereits gezahlten Einkommensteuer, der im einfachen Jahresabschluss aufgenommenen noch zu zahlenden Einkommensteuer, des eingezahlten Kapitals, der Gewinnrücklagen, zur Anzahl Personalmitglieder in Vollzeitgleichwerten und zu den Aktiva ohne flüssige Mittel, Geldanlagen mit einem Fälligkeitstermin von weniger als drei Monaten und ohne wesentliche Wertschwankungen, immaterielle Anlagen und innerhalb der Finanzanlagen verbuchte Aktien für alle Staaten, in denen die multinationale Gruppe tätig ist,

b) Angaben zu allen Geschäftseinheiten der multinationalen Gruppe, wobei der Staat, in dem diese Geschäftseinheit ansässig ist, aufzuführen ist und - sofern abweichend - der Staat, nach dessen Rechtsvorschriften diese Geschäftseinheit gegründet wurde, und die Art der wichtigsten Geschäftstätigkeit oder Geschäftstätigkeiten dieser Geschäftseinheit,

16. der Ausdruck "Betriebseinheit": einen Teilbereich, eine Abteilung oder eine Sektion einer belgischen Geschäftseinheit in Zusammenhang mit einer bestimmten Tätigkeit, einer bestimmten Erzeugnisgruppe oder einer bestimmten Technologie."

Art. 55 - In denselben Abschnitt 1/1, eingefügt durch Artikel 53, wird ein Artikel 321/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 321/2 - § 1 - Jede belgische Geschäftseinheit, bei der es sich um die oberste Muttergesellschaft einer multinationalen Gruppe handelt, muss der für die Festlegung der Einkommensteuern zuständigen belgischen Verwaltung innerhalb zwölf Monaten nach dem letzten Tag des Berichtszeitraums einen länderbezogenen Bericht für diesen Berichtszeitraum übermitteln.

§ 2 - Eine belgische Geschäftseinheit, bei der es sich nicht um die oberste Muttergesellschaft einer multinationalen Gruppe handelt, muss der für die Festlegung der Einkommensteuern zuständigen belgischen Verwaltung innerhalb zwölf Monaten nach dem letzten Tag des Berichtszeitraums einen länderbezogenen Bericht für den letzten abgeschlossenen Berichtszeitraum der multinationalen Gruppe, deren Geschäftseinheit sie ist, übermitteln, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Die oberste Muttergesellschaft der multinationalen Gruppe ist nicht dazu verpflichtet, einen länderbezogenen Bericht im Staat ihrer steuerlichen Ansässigkeit vorzulegen, oder

- der Staat, in dem die oberste Muttergesellschaft steuerlich ansässig ist, verfügt spätestens zwölf Monate nach dem letzten Tag des Berichtszeitraums über keine geltende qualifizierte Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden, deren Vertragspartei Belgien ist, oder

- die für die Festlegung der Einkommensteuern zuständige belgische Verwaltung hat die belgische Geschäftseinheit über ein systematisches Versagen des Staates der steuerlichen Ansässigkeit der obersten Muttergesellschaft informiert.

Die belgische Geschäftseinheit fordert ihre oberste Muttergesellschaft auf, ihr alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um ihren Verpflichtungen zur Vorlage eines länderbezogenen Berichts nachzukommen. Hat diese belgische Geschäftseinheit dennoch nicht alle erforderlichen Informationen zur Berichterstattung für die multinationale Gruppe erhalten oder eingeholt, so legt sie einen länderbezogenen Bericht mit allen Informationen, über die sie verfügt beziehungsweise die sie erhalten oder eingeholt hat, vor und unterrichtet die für die Festlegung der Einkommensteuern zuständige belgische Verwaltung darüber, dass die oberste Muttergesellschaft sich geweigert hat, die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Die für die Festlegung der Einkommensteuern zuständige belgische Verwaltung unterrichtet alle anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über diese Weigerung.

Bei mehr als einer in der Europäischen Union steuerlich ansässigen Geschäftseinheit derselben multinationalen Gruppe und bei Erfüllung einer oder mehrerer Voraussetzungen gemäß Absatz 1 kann die multinationale Gruppe eine dieser Geschäftseinheiten benennen:

- die der für die Festlegung der Einkommensteuern zuständigen Verwaltung spätestens zwölf Monate nach dem letzten Tag des Berichtszeitraums den länderbezogenen Bericht für den letzten abgeschlossenen Berichtszeitraum vorlegt und

- die die Steuerverwaltung, der der länderbezogene Bericht vorgelegt wird, darüber informiert, dass mit dieser Vorlage der für alle in der Europäischen Union steuerlich ansässigen Geschäftseinheiten dieser multinationalen Gruppe bestehenden Berichtspflicht nachgekommen wird.

Kann eine Geschäftseinheit nicht alle Informationen, die für die Vorlage eines länderbezogenen Berichts erforderlich sind, erhalten oder einholen, so kann sie nicht als berichtender Rechtsträger der multinationalen Gruppe gemäß vorhergehendem Absatz benannt werden. Diese Vorschrift gilt unbeschadet der Verpflichtung der Geschäftseinheit, dem Mitgliedstaat ihres Steuerwohnsitzes zu melden, dass die oberste Muttergesellschaft sich geweigert hat, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 - Ungeachtet der Bestimmungen von § 2 ist eine belgische Geschäftseinheit nicht verpflichtet, der für die Festlegung der Einkommensteuern zuständigen belgischen Verwaltung einen länderbezogenen Bericht für irgendeinen Berichtszeitraum vorzulegen, sofern die multinationale Gruppe, deren Geschäftseinheit sie ist, spätestens zwölf Monate nach dem letzten Tag des Berichtszeitraums für diesen Berichtszeitraum einen länderbezogenen Bericht über eine vertretende Muttergesellschaft bereitstellt, die diesen länderbezogenen Bericht den Steuerbehörden des Staates, in dem sie ansässig ist, vorlegt. Dazu müssen sämtliche folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Staat der steuerlichen Ansässigkeit der vertretenden Muttergesellschaft verlangt die Vorlage eines länderbezogenen Berichts.

2. Der Staat der steuerlichen Ansässigkeit der vertretenden Muttergesellschaft verfügt spätestens zwölf Monate nach dem letzten Tag des Berichtszeitraums, für den ein länderbezogener Bericht vorgelegt werden muss, über eine geltende qualifizierte Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden, deren Vertragspartei Belgien ist.

3. Der Staat der steuerlichen Ansässigkeit der vertretenden Muttergesellschaft hat die für die Festlegung der Einkommensteuern zuständige belgische Verwaltung nicht über ein systematisches Versagen informiert.

4. Dem Staat der steuerlichen Ansässigkeit der vertretenden Muttergesellschaft wurde gemäß Artikel 321/3 § 1 von der in seinem Steuerhoheitsgebiet ansässigen Geschäftseinheit mitgeteilt, dass sie die vertretende Muttergesellschaft ist.

5. Die für die Festlegung der Einkommensteuern zuständige belgische Verwaltung hat eine Mitteilung gemäß Artikel 321/3 § 2 erhalten.

§ 4 - In den vorhergehenden Paragraphen vorgesehene Verpflichtungen sind anwendbar auf multinationale Gruppen, die für den Berichtszeitraum unmittelbar vor dem letzten abgeschlossenen Berichtszeitraum konsolidierte Erträge, wie im konsolidierten Jahresabschluss der Gruppe für diesen vorhergehenden Berichtszeitraum ausgewiesen, in Höhe von mindestens 750 Millionen EUR erzielt haben.

§ 5 - Der länderbezogene Bericht wird anhand eines Formulars eingereicht; der König legt Muster und Modalitäten für die Einreichung dieses Formulars fest."

Art. 56 - In denselben Abschnitt 1/1, eingefügt durch Artikel 53, wird ein Artikel 321/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 321/3 - § 1 - Jede belgische Geschäftseinheit einer multinationalen Gruppe, die gemäß Artikel 321/2 § 4 einen länderbezogenen Bericht einreichen muss, teilt der für die Festlegung der Einkommensteuern zuständigen belgischen Verwaltung spätestens am letzten Tag des Berichtszeitraums dieser multinationalen Gruppe mit, ob sie die oberste Muttergesellschaft, die vertretende Muttergesellschaft oder eine Geschäftseinheit gemäß Artikel 321/2 § 2 ist.

§ 2 - Ist eine belgische Geschäftseinheit einer multinationalen Gruppe, die gemäß Artikel 321/2 § 4 einen länderbezogenen Bericht einreichen muss, weder die oberste Muttergesellschaft noch die vertretende Muttergesellschaft noch eine Geschäftseinheit gemäß Artikel 321/2 § 2, informiert sie die für die Festlegung der Einkommensteuern zuständige belgische Verwaltung spätestens am letzten Tag des Berichtszeitraums dieser multinationalen Gruppe über Identität und Wohnsitz des berichtenden Rechtsträgers."

Art. 57 - In denselben Abschnitt 1/1, eingefügt durch Artikel 53, wird ein Artikel 321/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 321/4 - § 1 - Eine belgische Geschäftseinheit muss innerhalb zwölf Monaten nach dem letzten Tag des Berichtszeitraums der multinationalen Gruppe der für die Festlegung der Einkommensteuern zuständigen belgischen Verwaltung eine Stammdokumentation, auch "Master File" genannt, für diesen letzten abgeschlossenen Berichtszeitraum vorlegen.

§ 2 - Die Stammdokumentation gibt einen Überblick über die multinationale Gruppe, einschließlich der Art ihrer Tätigkeiten, der immateriellen Anlagen, der finanziellen Transaktionen innerhalb der Gruppe und der konsolidierten finanziellen und steuerlichen Lage der multinationalen Gruppe, ihrer allgemeinen Verrechnungspreispolitik und der globalen Verteilung ihrer Einkünfte und Wirtschaftstätigkeiten, um den Steuerverwaltungen bei der Evaluierung des Vorliegens eines bedeutenden Verrechnungspreiserisikos zu helfen.

§ 3 - Die in § 1 vorgesehene Verpflichtung ist anwendbar auf jede belgische Geschäftseinheit einer multinationalen Gruppe, aus deren einfachem Jahresabschluss hervorgeht, dass für das Rechnungsjahr unmittelbar vor dem letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr eines der folgenden Kriterien überschritten wurde:

- insgesamt 50 Millionen EUR betriebliche und finanzielle Erträge unter Ausschluss einmaliger Erträge,
- Bilanzsumme von 1 Milliarde EUR,
- jahresdurchschnittliche Beschäftigtenzahl von 100 Personen in Vollzeitgleichwerten.

§ 4 - Die Stammdokumentation wird anhand eines Formulars eingereicht; der König legt Muster und Modalitäten für die Einreichung dieses Formulars fest."

Art. 58 - In denselben Abschnitt 1/1, eingefügt durch Artikel 53, wird ein Artikel 321/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 321/5 - § 1 - Eine belgische Geschäftseinheit muss ihrer Erklärung eine Einzeldokumentation, auch "Local File" genannt, für das Rechnungsjahr, auf das sich die Erklärung bezieht, beifügen.

§ 2 - Die Einzeldokumentation besteht aus einem Formular mit Informationen über die lokale Einheit und einem ausführlichen Informationsblatt über die Verrechnungspreisanalyse im Zusammenhang mit Geschäftsvorgängen zwischen der lokalen Einheit und ausländischen Einheiten der multinationalen Gruppe, insbesondere sachdienliche finanzielle Informationen in Bezug auf diese Geschäftsvorgänge, eine Vergleichbarkeitsanalyse und die Auswahl und Anwendung der geeignetsten Verrechnungspreismethode.

§ 3 - Die in § 1 vorgesehene Verpflichtung ist anwendbar auf jede belgische Geschäftseinheit einer multinationalen Gruppe, aus deren einfachem Jahresabschluss hervorgeht, dass für das Rechnungsjahr unmittelbar vor dem letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr eines der folgenden Kriterien überschritten wurde:

- insgesamt 50 Millionen EUR betriebliche und finanzielle Erträge unter Ausschluss einmaliger Erträge,
- Bilanzsumme von 1 Milliarde EUR,
- jahresdurchschnittliche Beschäftigtenzahl von 100 Personen in Vollzeitgleichwerten.

Das der Einzeldokumentation beizufügende Informationsblatt muss nur ausgefüllt werden, wenn im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr für mindestens eine der Betriebseinheiten innerhalb der belgischen Geschäftseinheit der Grenzbetrag von insgesamt 1 Million EUR für grenzüberschreitende Geschäftsvorgänge mit Geschäftseinheiten überschritten wurde. In diesem Fall muss das Informationsblatt für jede Betriebseinheit ausgefüllt werden, die diesen Grenzbetrag überschreitet.

§ 4 - Die Einzeldokumentation wird anhand eines Formulars eingereicht, dessen Muster vom König festgelegt wird."

Art. 59 - In denselben Abschnitt 1/1, eingefügt durch Artikel 53, wird ein Artikel 321/6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 321/6 - Der länderbezogene Bericht wird für die Beurteilung großer Risiken der Verrechnungspreisgestaltung und anderer Risiken im Zusammenhang mit Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, einschließlich des Risikos der Nichteinhaltung geltender Verrechnungspreisregelungen durch Mitglieder der multinationalen Gruppe, verwendet. Gegebenenfalls wird der länderbezogene Bericht auch für wirtschaftliche und statistische Analysen verwendet. Verrechnungspreisanpassungen dürfen nicht ausschließlich auf den länderbezogenen Bericht gestützt sein. Ungeachtet dessen ist es nicht untersagt, den länderbezogenen Bericht als Grundlage für weitere Untersuchungen in Bezug auf Verrechnungspreisvereinbarungen oder andere Steuersachen im Zusammenhang mit der multinationalen Gruppe oder einer Geschäftseinheit im Zuge einer Prüfung zu nutzen, und entsprechende Anpassungen des steuerpflichtigen Einkommens einer Geschäftseinheit können auf dieser Grundlage vorgenommen werden."

Art. 60 - In denselben Abschnitt 1/1, eingefügt durch Artikel 53, wird ein Artikel 321/7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 321/7 - Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts und der daraus hervorgehenden Ausführungserlasse kann die Berichterstattung anhand der erwähnten Formulare neben den Amtssprachen Belgiens auch in Englisch erfolgen.

Werden die Formulare anderweitig als für die in vorliegendem Abschnitt vorgesehene Berichterstattung oder eine daraus hervorgehende Prüfung verwendet, muss der Steuerpflichtige falls erforderlich eine von einem vereidigten oder nicht vereidigten Übersetzer erstellte Übersetzung in eine der Amtssprachen Belgiens vorlegen."

Art. 61 - Artikel 358 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch eine Nr. 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"5. infolge eines Verständigungsverfahrens in Anwendung eines internationalen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder eines Verfahrens in Anwendung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (90/436/EWG) noch Steuern geschuldet werden."

2. Paragraph 2 wird wie folgt abgeändert:

a) Im einleitenden Satz werden die Wörter "3 und 4" durch die Wörter "3, 4 und 5" ersetzt.

b) Es wird eine Nr. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"4. das in § 1 Nr. 5 erwähnte Verfahren beendet ist."

Art. 62 - Artikel 376 § 3 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, wird durch eine Nr. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"3. den gezahlten Überschuss der Steuer, der nach einem Verständigungsverfahren in Anwendung eines internationalen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem Verfahren in Anwendung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (90/436/EWG) festgestellt wird."

Art. 63 - Artikel 445 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch vorliegendes Gesetz, wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 3 - In Abweichung von § 1 Absatz 1 kann der vom zuständigen Generalberater beauftragte Beamte für Verstöße gegen die Bestimmungen der Artikel 321/1 bis 321/6 und ihre Ausführungserlasse ab dem zweiten Verstoß eine Geldbuße von 1.250 EUR bis zu 25.000 EUR auferlegen.

Der König legt die Skala der administrativen Geldbußen fest und regelt deren Anwendungsmodalitäten."

Art. 64 - Vorliegender Abschnitt wird wirksam:

1. mit dem Steuerjahr 2017 für die Artikel 61, 62 und 63,
2. hinsichtlich der anderen Artikel für Berichtszeiträume von multinationalen Gruppen oder Rechnungsjahre, die ab dem 1. Januar 2016 beginnen.

Abschnitt 4 — Beitreibung

Unterabschnitt 1 — Aussetzung der Beitreibung

Art. 65 - Artikel 300 § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird wie folgt ersetzt:

“§ 2 - Einspruchs-, Berufungs- und Kassationsfristen und Einspruch, Berufung und Kassationsbeschwerde setzen die Ausführung der gerichtlichen Entscheidung aus, die sich selbst teilweise auf Maßnahmen zur Durchführung oder Gewährleistung der Beitreibung der Steuer, einschließlich der Zuschlagshundertstel, Zuschläge und Geldbußen, und der diesbezüglichen Zinsen und Kosten bezieht.”

Unterabschnitt 2 — Vereinfachung der Drittpfändung

Art. 66 - Artikel 85*bis* des Mehrwertsteuergesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 8. August 1980 und abgeändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 1989 und 20. Juli 2006, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 85*bis* - § 1 - Nach der in Artikel 85 erwähnten Notifizierung oder Zustellung kann der zuständige Einnahmer per Einschreiben eine Drittvollstreckungspfändung in Bezug auf Summen oder Sachen, die ein Verwahrer oder Schuldner dem Steuerschuldner schuldet oder zurückgeben muss, vornehmen.

Die Pfändung wird wirksam mit Aushändigung des betreffenden Schriftstücks an den Empfänger.

§ 2 - Ab dem Datum, an dem die zu diesem Zweck zwischen dem Drittpfändeten und den zuständigen Diensten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen geschlossene Vereinbarung wirksam wird, kann der zuständige Einnahmer anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, die in § 1 erwähnte Drittpfändung vornehmen.

Diese Vereinbarung bleibt anwendbar, solange der Drittpfändete sie nicht ausdrücklich per Einschreiben aufkündigt. Die Aufkündigung wird wirksam mit dem ersten Tag des dritten Monats ab Empfang ihrer Notifizierung durch den zuständigen Dienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen.

In Fällen, in denen von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, wird die Drittpfändung wirksam mit dem Datum der Bestätigung des Empfangs der Pfändung, die vom Drittbeschlagnahmten ausgeht.

Wird dieselbe Drittpfändung nacheinander gemäß den in Absatz 1 beziehungsweise § 1 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren versandt, ist die gemäß § 1 Absatz 1 versandte Pfändung nur maßgebend, wenn das Datum der Aushändigung des in § 1 Absatz 2 erwähnten Schriftstücks an den Empfänger vor dem Datum der in Absatz 3 erwähnten Empfangsbestätigung liegt, die vom Drittpfändeten ausgeht.

Die Informationen in der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Pfändungsnotifizierung sind dieselben unabhängig davon, ob sie anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, oder per Einschreiben mitgeteilt werden.

Herkunft und Integrität des Inhalts der Pfändungsnotifizierung müssen im Falle der Versendung anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, durch angepasste Sicherheitstechniken gewährleistet werden.

Damit eine Pfändungsnotifizierung als Drittpfändung gültig ist, muss ein elektronisches Zertifikat verwendet werden.

Ungeachtet der angewandten Technik ist gewährleistet, dass nur befugte Personen Zugang zu den Mitteln haben, mit denen das elektronische Zertifikat erstellt wird.

Die eingehaltenen Verfahren müssen es außerdem ermöglichen, dass die natürliche Person, die für die Versendung verantwortlich ist, korrekt identifiziert wird und dass der Zeitpunkt der Versendung korrekt festgestellt werden kann.

Mit dem alleinigen Zweck, die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen auszuführen, wird der gepfändete Steuerschuldner entweder anhand der Erkennungsnummer des Nationalregisters oder in deren Ermangelung anhand der Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, oder der Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der Unternehmen, wenn es sich um eine juristische Person handelt, identifiziert.

§ 3 - Die Drittpfändung muss dem Steuerschuldner ebenfalls per Einschreiben mitgeteilt werden. Hat der Steuerschuldner keinen bekannten Wohnsitz mehr, erfolgt die Pfändungsmitteilung per Einschreiben an den Prokurator des Königs von Brüssel.

Der Steuerschuldner kann binnen fünfzehn Tagen nach Aushändigung der Pfändungsmitteilung an den Universalpostdiensteanbieter per Einschreiben an den zuständigen Einnahmer Einspruch gegen die Drittpfändung erheben. Der Steuerschuldner muss den Drittpfändeten binnen derselben Frist per Einschreiben davon in Kenntnis setzen.

Betrifft die Pfändung in den Artikeln 1409 §§ 1 und 1*bis* und 1410 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Einkünfte, enthält die Mitteilung zur Vermeidung der Nichtigkeit das Formular zur Erklärung von Kindern zu Lasten, dessen Muster vom Minister der Justiz festgelegt wird.

§ 4 - Infolge der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Drittpfändung wird die in Artikel 1390 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Pfändungsmeldung vom zuständigen Einnahmer erstellt und verschickt.

§ 5 - Unter Vorbehalt der Paragraphen 1, 2 und 3 sind die Bestimmungen der Artikel 1539, 1540, 1542 Absatz 1 und 1543 des Gerichtsgesetzbuches auf diese Drittpfändung anwendbar, wobei:

1. der Drittpfändete die Erklärung über die Summen oder Sachen, die Gegenstand der Pfändung sind, an den betreffenden Einnahmer ebenfalls anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, machen kann, wenn die Drittpfändung gemäß dem in § 2 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren mitgeteilt wird. In diesem Fall ist das Datum der Erklärung über die Summen oder Sachen, die Gegenstand der Pfändung sind, das Datum der vom zuständigen Dienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen mitgeteilten Empfangsbestätigung,

2. der Drittpfändete gemäß Artikel 1543 des Gerichtsgesetzbuches dazu verpflichtet ist, auf Vorlage einer Abschrift der Pfändungsmitteilung den Betrag der in § 3 Absatz 1 erwähnten Pfändung abzugeben. Wird die Drittpfändung gemäß dem in § 2 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren mitgeteilt, gilt die Abschrift der Pfändungsmitteilung als vorgelegt, wenn dem Drittpfändeten das Datum der Aushändigung der Pfändungsmitteilung an den Universalpostdiensteanbieter mitgeteilt wird. Diese Mitteilung erfolgt in diesem Fall ebenfalls anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden,

3. die Übergabe des Betrags der Pfändung zu Händen des zuständigen Einnahmers erfolgt.

Mit dem alleinigen Zweck, die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen auszuführen, wird der gepfändete Steuerschuldner entweder anhand der Erkennungsnummer des Nationalregisters oder in deren Ermangelung anhand der Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, oder der Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der Unternehmen, wenn es sich um eine juristische Person handelt, identifiziert.

§ 6 - Die Kosten für die in den Paragraphen 1, 3 und 5 erwähnten Einschreiben gehen zu Lasten des Steuerschuldners.

§ 7 - Der Steuerschuldner wird von der Bestimmung der Zahlungen und dem Saldo nach den Zahlungen in Kenntnis gesetzt.

§ 8 - Die Drittvollstreckungspfändung erfolgt auf die in den Artikeln 1539 bis 1544 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Weise durch Gerichtsvollzieherurkunde, wenn sich herausstellt, dass:

1. der Steuerschuldner sich der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Drittpfändung widersetzt,
2. der Drittgepfändete seine Schuld gegenüber dem Steuerschuldner bestreitet,
3. die Summen und Sachen Gegenstand eines Einspruchs oder einer der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Drittpfändung vorangehenden Drittpfändung sind, die von anderen Gläubigern vorgenommen werden,
4. die Sachen verwertet werden müssen.

In diesen Fällen behält die vom Einnehmer in Anwendung der Paragraphen 1 und 2 vorgenommene Drittpfändung ihre sichernde Wirkung, wenn der Einnehmer wie in Artikel 1539 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen durch Gerichtsvollzieherurkunde eine Drittvollstreckungspfändung vornehmen lässt binnen einem Monat:

1. entweder ab Aushändigung an den Universalpostdiensteanbieter des in § 3 Absatz 2 vorgesehenen Einspruchs des Steuerschuldners oder der in Artikel 1452 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Erklärung
2. oder ab Bestätigung des Empfangs dieser Erklärung, wenn sie anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, übermittelt worden ist, wie in § 5 Absatz 1 Nr. 1 vorgesehen.“

Abschnitt 5 — Bankinformationen

Unterabschnitt 1 — Mehrwertsteuer

Art. 67 - Artikel 62*bis* des Mehrwertsteuergesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird durch drei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Bedienstete der mit der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltung mit dem Dienstgrad eines Generalberaters sind ermächtigt, in Betrugsfällen und auf einen besonderen und mit Gründen versehenen Antrag die in Artikel 322 § 3 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten verfügbaren Angaben über einen Steuerschuldner bei der zentralen Kontaktstelle der Belgischen Nationalbank abzufragen.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnte Ermächtigung wird nur erteilt, wenn alle anderen rechtlichen Mittel, die für den Erhalt der geforderten Auskünfte oder Informationen erforderlich sind, ausgeschöpft sind und nach Befragung des Steuerschuldners. Bei dieser Befragung wird dem Steuerschuldner mitgeteilt, dass in Ermangelung einer Antwort die in Absatz 2 erwähnte zentrale Kontaktstelle abgefragt wird.

Die Abfrage der in Absatz 2 erwähnten zentralen Kontaktstelle erfolgt gemäß den in Anwendung von Artikel 322 § 3 Absatz 3 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgesehenen Modalitäten.“

Art. 68 - In Artikel 63*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und zuletzt abgeändert durch das Programmgesetz vom 29. März 2012, wird zwischen Absatz 2 und Absatz 3 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Für die Eintreibung der Mehrwertsteuer zuständige Einnehmer können zwecks Eintreibung der geschuldeten Steuer die in Artikel 322 § 3 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten verfügbaren Angaben über einen Steuerschuldner bei der zentralen Kontaktstelle der Belgischen Nationalbank abfragen; die Beschränkungen des Artikels 322 §§ 2 bis 4 desselben Gesetzbuches sind dabei nicht anwendbar. Die diesbezügliche Ermächtigung wird von einem Bediensteten erteilt, der mindestens den Dienstgrad eines Generalberaters innehat.“

Unterabschnitt 2 — Zoll

Art. 69 - Artikel 203 des Allgemeinen Gesetzes vom 18. Juli 1977 über Zölle und Akzisen wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 4 - Aufgrund einer mit Gründen versehenen Ermächtigung, die der Generalverwalter erteilt, dürfen Beamte der Generalverwaltung Zoll und Akzisen im Rahmen von Untersuchungen Angaben bei der Zentralen Kontaktstelle wie in Artikel 322 § 3 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgesehen abfragen unter Berücksichtigung der Beschränkungen des Artikels 322 §§ 2 bis 4 desselben Gesetzbuches.“

Art. 70 - In dasselbe Allgemeine Gesetz wird ein Artikel 319*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 319*bis* - § 1 - Für Zoll und Akzisen zuständige Einnehmer können zwecks Beitreibung der geschuldeten Steuer die in Artikel 322 § 3 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten verfügbaren Angaben über einen Steuerschuldner bei der zentralen Kontaktstelle der Belgischen Nationalbank abfragen; die Beschränkungen des Artikels 322 §§ 2 bis 4 desselben Gesetzbuches sind dabei nicht anwendbar. Die diesbezügliche Ermächtigung wird von einem Bediensteten erteilt, der mindestens den Dienstgrad eines Generalberaters innehat.

§ 2 - Dieselbe Regel gilt für regionale und zentrale Dienststellen, die für die Beitreibung von Zoll- und Akzisenschulden zuständig sind. Diese Ermächtigung wird von einem Beamten erteilt, der mindestens den Dienstgrad eines für die Verwaltung Streitsachen zuständigen Generalberaters innehat.“

(...)

Unterabschnitt 4 — Abfrage der Zentralen Kontaktstelle der Belgischen Nationalbank durch die für die Beitreibung von strafrechtlichen Geldbußen zuständigen Einnehmer

Art. 74 - Für die Beitreibung von strafrechtlichen Geldbußen und die Einziehung von Geldsummen, Gerichtskosten und Beiträgen zuständige Einnehmer können die in Artikel 322 § 3 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten verfügbaren Angaben bei der Zentralen Kontaktstelle der Belgischen Nationalbank selbst in Ermangelung von Beweisen für Steuerhinterziehung abfragen; die Beschränkungen des Artikels 322 §§ 2 bis 4 desselben Gesetzbuches sind dabei nicht anwendbar. Die diesbezügliche Ermächtigung wird von einem Bediensteten erteilt, der mindestens den Dienstgrad eines Generalberaters innehat.

KAPITEL 4 — *Nichtsteuerliche Beitreibung*

(…)

Abschnitt 3 — Abänderung des Gesetzes vom 3. August 2012 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen im Rahmen seiner Aufträge

Art. 92 - In Artikel 6 § 3 des Gesetzes vom 3. August 2012 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen im Rahmen seiner Aufträge werden zwischen den Wörtern "der verschiedenen Gebühren und Steuern" und den Wörtern "und von Artikel 320" die Wörter ", von Artikel 14 des Domonialgesetzes vom 22. Dezember 1949" eingefügt.

(…)

Abschnitt 5 — Verschiedene Bestimmungen und Übergangbestimmungen

Art. 107 - Jedes Mal, wenn in einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung vermerkt ist, dass eine nichtsteuerliche Forderung entweder gemäß Artikel 3 des Domonialgesetzes vom 22. Dezember 1949 oder durch die ehemalige Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung, einen ihrer Rechtsvorgänger oder Rechtsnachfolger oder einen ihrer Beamten beigetrieben wird, müssen diese Bestimmungen gelesen werden, indem die Begriffe "durch Zwangsbefehl", "durch Zwangsbeitreibung", "durch Zahlungsbefehl", "durch Zwangsverfahren" oder "durch Zwangsmaßnahme" oder ähnliche Begriffe, die auf den Zwangsbefehl verweisen, weggelassen werden.

Jedes Mal, wenn in einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung vermerkt ist, dass eine nichtsteuerliche Forderung "auf dieselbe Weise wie bei der Beitreibung von Registrierungsgebühren", "gemäß den Bestimmungen von Artikel 94 der Koordinierten Gesetze vom 17. Juli 1991 über die Staatsbuchführung" oder "gemäß Artikel 94 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung" durch die ehemalige Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung, einen ihrer Rechtsvorgänger oder Rechtsnachfolger oder einen ihrer Beamten beigetrieben wird, müssen diese Bestimmungen gelesen werden, als würde die Beitreibung "gemäß Artikel 3 und folgenden des Domonialgesetzes vom 22. Dezember 1949" erfolgen.

Art. 108 - Vorliegendes Kapitel ist nicht anwendbar auf Zwangsbefehle, die vor dem Datum seines Inkrafttretens zugestellt werden.

Abschnitt 6 — Inkrafttreten

Art. 109 - Vorliegendes Kapitel tritt an einem vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. Januar 2017 in Kraft.

(…)

KAPITEL 7 — Abfrage von Informationen bei der Zentralen Kontaktstelle der Belgischen Nationalbank wie in Artikel 322 § 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnt

(…)

Abschnitt 2 — Abänderung des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Art. 127 - In das Gesetz vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 13. März 2016, wird ein Kapitel *4bis*, das Artikel *36bis* umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"KAPITEL *4bis* — Abfrage von Informationen bei der Zentralen Kontaktstelle der Belgischen Nationalbank

Art. *36bis* - Zur Ausführung seines gesetzlichen Auftrags und unbeschadet der Befugnisse der Gerichtsbehörden kann das Büro auf besonderen und mit Gründen versehenen Antrag hin bei der Zentralen Kontaktstelle der Belgischen Nationalbank wie in Artikel 322 § 3 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnt Informationen abfragen."

(…)

KAPITEL 8 — *BVFI*

Art. 129 - In Kapitel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wird ein Artikel 27/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 27/1 - In Artikel 2 § 1 Nr. 1 bis 18 erwähnte Institute und Personen unterrichten das BVFI gemäß den von ihm bestimmten Modalitäten automatisch und regelmäßig über Transaktionen im Zusammenhang mit Steueroasen, die in der auf der Grundlage von Artikel 307 § 1 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erstellten Liste aufgenommen sind.

Form und Periodizität der Mitteilung der Informationen werden vom König festgelegt.

Geht aus der Analyse der Informationen, die dem BVFI aufgrund von Absatz 1 übermittelt werden, hervor, dass eine Verbindung mit einer in Anwendung von Artikel 23 und folgenden erhaltenen Verdachtsmeldung besteht, übt das BVFI seine Befugnisse gemäß Artikel 33 und folgenden aus."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 1. Juli 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Ch. MICHEL

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

M. DE BLOCK

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Der Minister des Mittelstands, der Selbständigen und der KMB

W. BORSUS

Der Staatssekretär für die Bekämpfung des Sozialbetrugs

Ph. DE BACKER

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2017/10585]

10 JUILLET 2016. — Loi modifiant le Code des impôts sur les revenus 1992 en ce qui concerne les libéralités accordées aux hautes écoles. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 10 juillet 2016 modifiant le Code des impôts sur les revenus 1992 en ce qui concerne les libéralités accordées aux hautes écoles (*Moniteur belge* du 22 juillet 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2017/10585]

10 JULI 2016. — Wet tot wijziging van het Wetboek van de Inkomstenbelastingen 1992 wat de giften aan hogescholen betreft. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 10 juli 2016 tot wijziging van het Wetboek van de Inkomstenbelastingen 1992 wat de giften aan hogescholen betreft (*Belgisch Staatsblad* van 22 juli 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2017/10585]

10. JULI 2016 — Gesetz zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Bezug auf unentgeltliche Zuwendungen an Hochschulen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 10. Juli 2016 zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Bezug auf unentgeltliche Zuwendungen an Hochschulen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

10. JULI 2016 — Gesetz zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Bezug auf unentgeltliche Zuwendungen an Hochschulen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Artikel 145³³ § 1 Nr. 1 Buchstabe *a*) des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012, werden zwischen den Wörtern "des Dekrets vom 5. September 1994 (Universitätsstudien und akademische Grade in der Französischen Gemeinschaft) fallen," und den Wörtern "an zugelassene Universitätskrankenhäuser" die Wörter "an Hochschulen, die in den Geltungsbereich des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2013 (Bestätigung der Dekretsbestimmungen über das Hochschulwesen, kodifiziert am 11. Oktober 2013), des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. November 2013 (Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation der Studien) oder des Sonderdekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. Februar 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule fallen," eingefügt.

Art. 3 - Vorliegendes Gesetz ist ab dem Steuerjahr 2016 anwendbar.

Gegeben zu Brüssel, den 10. Juli 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS